

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 47/08 B

L 1 KA 40/05 (Sächsisches LSG)
S 35 KA 411/04 (SG Dresden)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen,
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. O e l z e und
Dr. H u e m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 2. April 2008 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, Ärztin für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, begehrt für die Quartale III/2003 bis III/2004 höheres Honorar wegen rechtswidriger Beeinflussung des Gesamtvergütungsanteils ihrer Facharztgruppe durch frühere Arztzahlveränderungsregelungen.
- 2 Die Honorarverteilung der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) erfolgte seit dem 1.7.1996 auf der Grundlage fester arztgruppenbezogener Honorarkontingente, wobei es einen eigenständigen Fonds für "Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bzw Phoniatrie und Päd-audiologie" gab (§ 2 Abs 3 Satz 2 Honorarverteilungsmaßstab <HVM> vom 23.11.1996). Der Anteil am Gesamtvergütungsvolumen, das diesem Facharztfonds im jeweiligen Quartal zur Verfügung gestellt wurde, basierte auf den Gesamtvergütungsanteilen der einzelnen Fachgruppen und Untergruppen im Jahre 1995 (§ 2 Abs 4 Satz 1 HVM vom 23.11.1996 und vom 8.11.1997). Die nach 1995 stattfindenden Veränderungen der Zahlen der in den jeweiligen Facharztgruppen zugelassenen Ärzte waren zu berücksichtigen (§ 2 Abs 4 Satz 2 HVM vom 8.11.1997).
Ab 2000 wurden die Gesamtvergütungen getrennt für den hausärztlichen und für den fachärztlichen Versorgungsbereich verteilt (§ 3 HVM vom 24.6.2000). Im fachärztlichen Bereich basierte die Verteilung weiterhin auf arztgruppenbezogenen Honorarkontingenten, deren Honorarvolumina sich nach den Gesamtvergütungsanteilen von 1999 richteten (§ 5 Abs 4 HVM vom 24.6.2000). Die nach 1999 stattfindenden Arztzahlveränderungen waren zu berücksichtigen (§ 5 Abs 5 HVM vom 24.6.2000).
Die Arztzahlveränderungsregelung entfiel nach Beanstandung durch das Sozialgericht <SG> Dresden ab dem Quartal IV/2000. Nunmehr waren die Gesamtvergütungsanteile des Quartals III/2000 maßgebend (§ 5 Abs 4 HVM vom 30.3.2001, vom 24.11.2001 und vom 16.11.2002). Eine Stützungsregelung sah vor, dass die Punktwerte der einzelnen fachärztlichen Fonds den Durchschnitt der Punktwerte aller fachärztlichen Fonds um höchstens 10 % unterschreiten durften (§ 5 Abs 6 Satz 3 und 4 HVM vom 30.3.2001, vom 24.11.2001 und vom 16.11.2002). Zusätzlich war der Vorstand ermächtigt, bei Unterschreitungen um mehr als 15 % nach Prüfung der Ursachen ggf eine Anpassung der auf die Fonds entfallenden Gesamtvergütungsanteile vorzunehmen.
Ab dem Quartal III/2003 richtete sich die Aufteilung nach den Gesamtvergütungsanteilen der Facharztgruppen, die sich im Durchschnitt der Quartale III/2001 bis II/2002 ergeben hatten (§ 5 Abs 4 HVM vom 11.6.2003 und vom 23.11.2003). Die Stützungsregelung lautete nunmehr dahin, dass die Punktwerte der fachärztlichen Fonds den Durchschnitt aller Facharztfonds um höchstens 10 % unterschreiten durften (§ 5 Abs 7 HVM vom 11.6.2003 und vom 23.11.2003).



- 3 Die Klägerin begründete ihr Begehren, für die Quartale III/2003 bis III/2004 höheres Honorar zu erhalten, mit der Rechtswidrigkeit der früheren Arztzahlveränderungsregelungen, die die Bemessung der Gesamtvergütungsanteile weiterhin beeinflusst und sich dadurch auch auf die Honorarverteilung ab dem Quartal III/2003 ausgewirkt hätten. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheide vom 18.5., 28.7. und 15.9.2004 sowie vom 31.1. und 14.3.2005; Gerichtsbescheid des SG vom 28.11.2005; Urteil des LSG vom 2.4.2008*). Das LSG hat unter anderem ausgeführt, bei der Ausformung des HVM habe die KÄV einen Gestaltungsspielraum. Diesen habe sie mit der Regelung des § 5 Abs 4 HVM nicht überschritten. Gegen die mittelbare Anknüpfung an die früheren Arztzahlveränderungsregelungen bestünden keine durchgreifenden Bedenken. Die früheren Regelungen gälten nicht normativ fort, sondern es werde an die Gesamtvergütungsanteile angeknüpft, die sich faktisch ergeben hätten. Dass die früheren Arztzahlveränderungsregelungen diese Anteile beeinflusst hätten, sei ohne Belang. Darin liege nur eine mittelbare Fortwirkung der früheren Regelungen, die nicht zu beanstanden sei (*Hinweis unter anderem auf BSG, Urteil vom 29.8.2007, SozR 4-2500 § 85 Nr 34 RdNr 23 ff, insbes RdNr 30*).
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 5 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 6 Ihr Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), entspricht zwar aufgrund ihrer eingehenden Ausführungen den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Ihre Beschwerde ist mithin zulässig. Sie ist aber unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-2500 § 160 Nr 5 RdNr 3*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f*).



- 7 Nach diesen Maßstäben hat die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage, ob indirekte Bezugnahmen auf eine materiell rechtswidrige Honorarverteilung zur Rechtswidrigkeit der aktuellen Honorarverteilung führen, wenn sich der ursprüngliche "Fehler" weiterhin auswirkt (*Beschwerdebegründung S 7*), keine grundsätzliche Bedeutung. Eine Klärungsbedürftigkeit besteht nicht mehr. Die aufgeworfene Rechtsfrage ist bereits geklärt.
- 8 Die Klärung ist durch die Senatsurteile vom 29.8.2007 (*SozR 4-2500 § 85 Nr 34*) und vom 28.5.2008 (*B 6 KA 9/07 R - SozR 4-2500 § 85 Nr 42, zur Veröffentlichung auch in BSGE vorgesehen*) erfolgt. Der Senat hat in dem Urteil vom 28.5.2008 die Aussagen im Urteil vom 29.8.2007 noch einmal bekräftigt und zugleich in folgender Weise klargestellt: Wird das Volumen eines Honorartopfs unter Bezugnahme auf die Verteilungsergebnisse bestimmter Basisquartale festgelegt, so liegt darin keine Fortführung eines der früheren Verteilung ihrerseits zugrunde liegenden rechtswidrigen Zustandes (*so ausdrücklich Urteil vom 28.5.2008, RdNr 63, unter Bezugnahme auf das Urteil vom 29.8.2007, RdNr 30*). Mit den - von der Klägerin für erklärungsbedürftig gehaltenen - Ausführungen in dem Urteil vom 29.8.2007 (*RdNr 30*) ist lediglich darauf hingewiesen worden, dass die normgebende KÄV bei der Festlegung einer neuen Basis für Gesamtvergütungsanteile der verschiedenen Arztgruppen stets auch weitere Faktoren überprüfen und berücksichtigen *kann*, wie zB die Morbiditätsentwicklung, das Leistungs- und Abrechnungsverhalten oder erfolgte Punktwertstützungsmaßnahmen. Die Überprüfung solcher Faktoren kann für die KÄV Anlass sein, nicht unverändert an bestimmte Gesamtvergütungsanteile, die sich in der Vergangenheit ergeben haben, anzuknüpfen; die Überprüfung kann aber auch zu dem Ergebnis führen, dass die Faktoren kein ausreichendes Gewicht haben und deshalb unverändert an bestimmte frühere Gesamtvergütungsanteile anzuknüpfen sei. Da solche Überlegungen nicht offengelegt und nicht einmal dokumentiert werden müssen - der Normgeber ist nicht gehalten, für seine Normensetzung eine Begründung zu geben (*vgl dazu BSGE 96, 53 = SozR 4-2500 § 85 Nr 23, jeweils RdNr 29 mwN*) -, kann eine Regelung, die bestimmte frühere Gesamtvergütungsanteile unverändert zugrunde legt, nicht schon aus diesem Grund beanstandet werden, wie der Senat in seinem Urteil vom 28.5.2008 (*RdNr 63*) klargestellt hat. Eine Beanstandung ist dann nur unter dem Gesichtspunkt denkbar, dass das Ergebnis der Honorarverteilung den aus Art 12 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 GG abzuleitenden Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit verletze. Die hierfür maßgeblichen Grundsätze sind ebenfalls bereits hinreichend geklärt; insoweit hat auch die Klägerin keinen weitergehenden Klärungsbedarf aufgezeigt.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).



- 11 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz (GKG). Mangels greifbarer Anhaltspunkte für Möglichkeiten der Berechnung oder Schätzung der begehrten Honorarsteigerung ist als Streitwert für das Beschwerdeverfahren der Regelwert von 5.000 Euro je Quartal zu legen (*vgl dazu Urteil des LSG vom 2.4.2008 S 15, das aber zu Unrecht eine Bindung an die geringfügig niedrigere Bemessung des SG angenommen hat: zur Auslegung des § 47 Abs 2 GKG s BSG, Beschluss vom 14.9.2006 - B 6 KA 24/06 B - MedR 2007, 502, 503 f <4.>*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)